Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 12

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Berhandlungs-Borlagen.

Traftandum 4.

Die Beziehungen ber Gewerbemuseen zu ben Gewerbevereinen.

Die Referenten (ho. Direktor Meyer-Zichokke in Aarau und Boos Jegher in Burich) gelangen zu nachstehenben Schluffolgerungen:

1. Um ben Sewerbemuseen und ähnlichen Unftalten vers mehrte Wirksamkeit zu verschaffen, ift eine engere Berbindung zwischen ben Leitern und Angestellten berselben einerseits, und ben Gewerbes und Berufsvereinen anderseits bringend nötig.

Die Borstände und Mitglieder gewerblicher Bereine, sowie auch Gewerbetreibende, welche außerhalb solcher stehen, sollen sich bemühen, die Organisation, den Bestand und das Material bieser Anstalten kennen zu lernen, um über die Art und Weise der Bermehrung der Sammlungen und über andersweitige Thätigkeit berechtigte Wünsche auszusprechen.

Im Schoße der gewerblichen Vereine sollte das Traktandum: "Wie können wir uns die Institution der Gewerbemuseen und anderer gewerblicher Bildungsanstalten zu Nutzen ziehen?" öfters als bis anhin zur Besprechung kommen. Es dürfte ratsam sein, in jedem gewerblichen Verein ein Mitglied oder eine Kommission mit der Behandlung dieser Angelegenheit speziell zu betrauen.

2. Da es nicht möglich, und der finanziellen Rräfte: Zers splitterung halber auch nicht thunlich ift, an jedem Ort gewerbliche Sammlungen ober Gewerbemuseen zu errichten, so ist Fürsforge zu treffen, dieselben den Gewerbetreibenden allerwärts leicht und billig dienstbar zu machen.

Dies burfte am eheften durchführbar sein durch Schaffung von Gewerbestellen, welche den Bertehr der Bereine und Gewerbetreibenben mit den Gewerbemuseen vermitteln.

3. Die Leiter der Gewerbemuseen sollen sich bestreben, die Thätigkeit ihrer Anstalten bekannter und dadurch populärer zu machen. Bet periodischen Ausstellungen einheimischer und ausländischer Produkte, bei Neuanschaffungen, Arbeitsproben von Maschinen und Materialien dürfte eine vermehrte Bekanntmachung durch die Presse und an die Vereine förderlich sein.

Die Breffe follte einerfeits durch die Gewerbemuseums= leiter, anderseits durch die gewerblichen Berbande dazu bewogen werden, diesem Thatigkeitsfelb vermehrte Aufmerksamkeit au ichenken.

4. Die Gewerbemuseen sollen den Centralpunkt des geswerblichen Bildungswesen eines Kantons oder Landesteiles sein. Mit den Handwerkers und Zeichnungsschulen sollen sie in engstem Kontakt stehen, der Art, daß den Lehrern und Leitern dieser Anstalten das Muskers und Bibliothekmaterial genau bekannt ist, und zu Schuls und Selbstbildungszwecken auf die toleranteste Art zur Verfügung steht.

Auch die Lehrerschaft der Primar, Mittel- und höheren Schulen sollte für die Gewerbemuseen und deren Inhalt und Thätigkeit in vermehrtem Maße interessiert werden, um ihrersseits die Wichtigkeit und Nüslichkeit dieser Geschmack bilbenden Institute den Schülern von Jugend auf einzuprägen.

- 5. Die Berückschitigung des Kleingewerdes, die Förderung der Pflege des einfach Schönen, die Erhebungen und Bestanntmachungen über Rohs und Hilfsmaterialien, Wertzeuge und Hilfsmaschinen sollte an den Gewerdemuseen nicht zu Gunften des sogenannten hohen Kunstgewerdes, das unserem republikanischen Sinne im Allgemeinen weniger entspricht, zurücktreten.
- 6. Der vermehrten Berwertung und Bekanntmachung der einheimischen Produkte des Gewerbestleißes können die Gewerbemuseen, in Verbindung mit den Gewerbevereinen und Berufsverbänden erheblich Vorschub leiften.
- 7. Gine engere Verbindung der Gewerbemuseen der Schweiz in Beziehung auf Bereinbarungen über die Arbeitsprogramme dürfte förderlich sein. Ueber die Jahresthätigkeit dieser Anftalten wäre ein gemeinsamer Bericht von großem Interesse; ebenso wäre ein von allen Gewerbemusen zusammengefaßter

Katalog ihrer Sammlungen, Muster und Modelle, Vorlagens und Textwerke, Adresbücher und anderm Hülfsmaterial zu vermehrter und erweiterter Nutbarmachung dieser Objekte dienlich.

* Traftandum 5.

Arbeitslofenverficherung und Arbeitsnachweis.*)

Antrage der Referenten (herren Großrat Bogt in Bajel und Kantonsrat Klaufer in Zurich):

1. Die Arbeitslofenversicherung foll bas sociale Problem einer bescheibenen Eriftenz für alle Diejenigen, welche arbeiten wollen, zu lösen suchen.

Bon ber Berficherung, bezw. ber Rugniegung berfelben find auszuschließen:

- a. Die freiwillig ober infolge Streiks aus ber Arbeit Betretenen;
- b. Diejenigen, welche Annahme von Arbeit verweigern;
- c. Diejenigen, welche infolge geistiger ober körperlicher Gebrechen ober vorgeruckten Alters arbeitslos geworden find.
- d. Ausländer ledigen Standes.
- 2. Die Arbeitslosenversicherung soll sich im Sinne bes Obligatoriums erstrecken auf alle unselbständigen über 14 Jahre alten Arbeiter beider Geschlechter, welche in Fabrifund Handwerksbetrieben beschäftigt werden und nicht über Fr. 5. Taglohn beziehen.

Die Verficherung foll außerdem den in landwirtschafts lichen Betrieben und als Dienstboten beschäftigten Personen zugänglich gemacht werden.

- 3. Die Nutnießung an der Bersicherung beginnt erst nach Ablauf einer ununterbrochenen Prämienzahlung während 26 Wochen und ebenso langer Niederlassung, und darf für Berheiratete nicht mehr als $^2/_3$, für Ledige nicht über die Hälfte des lettbezogenen Arbeits-Taglohnes betragen.
- 4. Um eine richtige Arbeitslosenversicherung zu ermöglichen, sollen die Arbeiter, Arbeitgeber, Gemeinden, Kantone und ber Bund zu angemessenn Beiträgen herangezogen werden.
- 5. Betreffend Arbeitsnachweis soll der Verwaltung hauptsfächlich die Beschaffung von Arbeit für die als arbeitslos Angemeldeten überwiesen werden und zwar wo möglich in der gleichen Berufsbranche.
- 6. Gine Reduktion der Arbeitszeit darf nicht stattfinden, wo dies nicht selbst im Interesse der betreffenden Industrien oder Gewerbe liegt und von der Mehrzahl der betroffenen Gewerbetreibenden selbst verlangt wird.

Verbandswesen.

Schweizerischer Holzarbeiter. Berband. Die Delegierten haben in ihrem Spezialkongreß vom 1. dies in Luzern mit 9 gegen 4 Stimmen die Auflösung des Berbandes besichlossen.

Unfallversicherung. Dem Beispiel der Schreiners und Spenglermeister folgend, hat sich im Kanton Waadt jüngsthin eine gegenseitige Unfallversicherungsgesellschaft ("Société d'assurance mutuelle contre les accidents") von Unternehmern und Industriellen gevildet. Die Initiative ging vom kantonalen Industriels und Handelsverein aus. Bis jetzt haben sich 180 Mitglieder angeschlossen. An der Spize des Verwaltungsrates steht Herr Abvokat Professor Berney in Lausanne, als Geschäftsführer ist bestellt Herr Witschu in Lausanne.

Verschiedenes.

Das Centralfomitee der fantonalen Gewerbe Ausstellung Burich 1894, unter dem Prafibium von herrn

^{*)} Bom Schweizerischen Industriedepartement dem Schweizer. Gewerbeverein zur Begutachtung überwiesene Frage. (Bergl. Kreissichreiben Nr. 148).